

## **Friedhof**

### **Einrichtung von Wiesenreihengräbern und Neufassung der Friedhofssatzung**

Wurden die Menschen früher auf dem Friedhof schlicht beerdigt, gibt es inzwischen eine Vielzahl unterschiedlicher Bestattungsmöglichkeiten. In Güglingen werden neben der Erdbestattung in Reihen- oder Wahlgräbern auch unterschiedliche Formen der Urnenbeisetzung angeboten. Vor allem die Urnenbaumwiesen werden stark nachgefragt, da bei diesen Gräbern für die Angehörigen kein Pflegeaufwand entsteht. Aus finanzieller und demographischer Sicht gewinnen diese Grabformen immer mehr an Bedeutung. Im Bereich der Erdbestattung gibt es diese „pflegefrei“ Alternative noch nicht. Um der jedoch bestehenden Nachfrage gerecht zu werden, ist angedacht, sogenannte Wiesenreihengräber anzubieten, bei denen das Grab in eine Wiesenfläche integriert ist. Die Pflegemaßnahmen erfolgen ausschließlich durch die Stadt. Um den Pflegeaufwand im Rahmen zu halten, ist es bei dieser Grabform nicht möglich Grabsteine oder größere Gedenkplatten aufzustellen. Damit das Grab trotzdem nicht anonym bleiben muss, soll die Möglichkeit bestehen, eine kleine Tafel anzubringen, die die Mäharbeiten nicht behindert.

Die Grabnutzungsgebühr für diese neue Grabform wird dieselbe sein wie die für die Reihenerdgräber und damit 850 € betragen.

Der Gemeinderat hat in der Sitzung am 16. Juni 2015 die neu gefasste Friedhofssatzung mit der Bestimmung zu den Wiesenreihengräbern im neu eingefügten § 13a wie folgt gefasst:

#### § 13a Wiesenreihengräber

Für Erdbestattungen werden Wiesenreihengräber im Sinne von § 11 Abs. 1 dieser Satzung ausgewiesen. § 11 Abs. 2, Abs. 4 und Abs. 5 finden sinngemäß Anwendung.

Die Pflegemaßnahmen erfolgen ausschließlich durch die Stadt Güglingen. Das Abstellen von Gegenständen sowie die Anlage von Pflanzbeeten sind nicht zulässig.

Grabsteine und Gedenkplatten an den jeweiligen Grabstellen werden nicht eingerichtet. Auf Wunsch der Angehörigen kann auf einer kleinen Gedenktafel an einem zentralen Platz Name, Geburts- und Sterbedatum des Verstorbenen angebracht werden. Für die Beschriftung der Gedenktafel wird ein privates Unternehmen beauftragt. Die Kosten hierfür werden auf Nachweis über die Gemeinde mit den Hinterbliebenen bzw. dem Verfügungsberechtigten abgerechnet.

Soweit in diesem Paragraphen nichts ausdrücklich geregelt ist, gelten die übrigen Bestimmungen der Friedhofssatzung.

Neben dieser Ergänzung der Satzung wurde in der Sitzung auch eine Neufassung der gesamten Friedhofssatzung beschlossen. Der Gemeinderat Baden-Württemberg hat im Januar 2015 ein neues Muster veröffentlicht, dem sich die Stadt Güglingen für alle drei Friedhöfe anschließen möchte. In der neuen Satzung wird bspw. nicht mehr der Begriff „Leiche“, sondern der verträglicherer Begriff „Verstorbener“ verwendet, was auch vom Gemeinderat begrüßt wurde. Unter Anderem gibt es in der neuen Satzung einen Passus, der empfiehlt, bei der Grabsteinwahl darauf zu achten, keine Steine zu verwenden, die durch Kinderarbeit gefertigt wurden.